

# Richtlinien für den Solidarfonds der Gemeinde

## Weßling

### 1. Zweck des Solidarfonds

Zweck des Solidarfonds ist eine schnelle und möglichst unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Förderung der Kinder-, Jugend – und Altenhilfe in der Gemeinde Weßling.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Die Mittel aus dem Solidarfonds werden für Einwohner verwendet, die in eine Notsituation geraten sind. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### 2. Mittel des Solidarfonds

(1) Der Solidarfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Solidarfonds.

(2) Das Konto wird außerhalb des Haushalts der Gemeinde geführt. Die Zahlungen auf bzw. von dem Konto werden durch die Kasse auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. auf Beschluss des AK Solidarfonds durchgeführt.

(3) Spendern und Unterstützern des Solidarfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabeordnung ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittungen ist die Gemeinde Weßling zuständig.

(4) Der Bestand des Solidarfonds wird in der Gemeindegasse als gesondertes Verwahrgeldkonto nachgewiesen. Zu- und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

### 3. Gewährung von Mitteln

(1) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form bei der Gemeinde Weßling gestellt werden. Der Antrag kann auch von Dritten gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weßling. Der Solidarfonds ist eine nachrangige Instanz zu den Leistungsbehörden des Staates (vorrangig sind z.B. Leistungen der Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld etc.)

(3) Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation des Empfängers hinsichtlich der Bedürftigkeit können bei Bedarf gefordert werden.

(4) Die Leistungen aus dem Solidarfonds sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Solidarfonds. Auch nicht auf Folgeleistungen.

(5) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft bis zu einer Höhe von 500.- Euro pro Antrag, der/die 1. Bürgermeister/in mit dem/der Sozialreferenten/in. Darüber hinaus entscheidet der AK Solidarfond, bestehend aus der/dem 1. Bürgermeister/in, dem/der Sozialreferent/in und den Fraktionsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AK Solifarfonds.

#### 4. Geschäftsgang

(1) Der Gemeinderat wird jährlich in anonymisierter Form über die Ausgaben des Solidarfonds informiert.

(2) Die Mitglieder des AK werden von dem/der 1. Bürgermeister/in nach Bedarf (siehe 3.5.), unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von 1 Woche zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen.

(3) Der AK Solidarfonds entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Anträge. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

(4) Alle Entscheidungen über Leistungen aus dem Solidarfonds werden schriftlich protokolliert.

#### 5. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie des Solidarfonds der Gemeinde Weßling tritt zum 24.04.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Sozialfonds vom 01.08.2009

Weßling, den 24.04.2024



Michael Sturm

Erster Bürgermeister

